

Mitteilung des Senats

vom 19. Dezember 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Hafenhaus in Begejock	1297.
2. Verbesserungen am Pflaster der Kirchbachstraße	1297.
3. Haushaltungsschulen Auf der Homisch, Voltmershäuser Allee und Elsfletherstraße, sowie Schuldienerwohnung Elsfletherstraße	1298.
4. Budget der außerordentlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1912, Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen	1300.
5. Marianne Primavesi-Stiftung	1300.
6. Verlängerung des Vertrages mit dem Bloksander Entwässerungsverband	1301.
7. Zweiter Bericht der Deputation wegen der Straßenbahn	1310.
8. Antrag, betreffend die privaten Lehrerinnenseminare	1312.
9. Budget der Gewerbekammer	1315.
10. Fortbildungsschule für den Kleinhandel	1316.

1. Hafenhaus in Begejock.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über das Hafenhaus in Begejock einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben übersendet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Das Hafenhaus in Begejock ist seit dem 1. Oktober 1911 auf sechs Jahre an den Stadtdirektor von Begejock zum Preise von 1000 M jährlich vermietet worden. Während im Erdgeschoß nach wie vor Wirtschaft betrieben werden soll, soll im Obergeschoß ein Heimatmuseum eingerichtet werden. Zu dem Ende bedarf es der Herstellung einer zweiten, aus Wasserspülklosett und Pissoir bestehenden Herrentoilette im Gange nach dem Hofe nach der anliegenden Zeichnung und der Erneuerung von Decken und Tapeten im Flur, im großen Saal, im Wirtschaftszimmer und in der Küche. Die Kosten hierfür sind von der Hochbauinspektion I auf $750 + 500 = 1250$ M veranschlagt.

Da die Mittel nicht zur Verfügung stehen, so beantragt die unterzeichnete Deputation im Einvernehmen mit der Baudeputation, Abteilung Hochbau, für die Instandsetzung des Hafenhauses 1250 M auf Titel 10 des Spezialbudgets Nr. 92 a nachzubewilligen.

Bremen, den 20. Oktober 1911.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.
(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **A. D. Garde.**

2. Verbesserungen am Pflaster der Kirchbachstraße.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt. Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden.

Bericht.

Anlage.

Bei Gelegenheit der Eisenbahnumbauten werden Veränderungen an den Straßen unter den Eisenbahnüberführungen bei der Kirchbachstraße, Graf-Moltkestraße und Park-Allee notwendig. Die Kosten der Erdarbeiten, der Umlegungen der Leitungen, der Umänderungen der Zugänge der anliegenden Grundstücke und die Wiederherstellung des vorhandenen Pflasters hat die Eisenbahnverwaltung im Umfange der getroffenen Vereinbarungen zu tragen.

Das teilweise recht unzureichende vorhandene Pflaster ist bei dieser Gelegenheit zweckmäßig durch neues Pflaster zu ersetzen, auch sind die Gefällverhältnisse der Straßenrampen zu verbessern. Die Kosten dieser Verbesserungen hat Bremen zu tragen.

Die Kosten für die Verbesserung des Straßenpflasters sollen für das Budget 1912 beantragt werden, sobald die Vorverhandlungen zu Ende geführt sind. Bei der Kirchbachstraße sind die Verhältnisse aber zurzeit so ungünstig, daß sofort endgültige Zustände geschaffen werden sollten, zumal die Interessenten durch die Eisenbahnumbauten und die damit zusammenhängenden Straßenbauarbeiten, sowie auch durch die Einlegung eines gemauerten Kanals im letzten Jahre erheblich unter den unzureichenden Zuständen gelitten haben.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Kirchbachstraße ist infolge der Eisenbahnbauten verlegt worden. Der Ausbau der verlegten Straße nach Maßgabe des auf der alten Strecke vorhandenen Ausbaues geht zu Lasten der Eisenbahn.

Es ist mit der Eisenbahnverwaltung die Vereinbarung getroffen, die Mittel für die Befestigung der verlegten Strecke entsprechend der alten Strecke Bremen zur Verfügung zu stellen und auf Grund derselben eine Chausseierung vorzunehmen, die als Unterbau für eine Kleinpflasterung, wie sie zur Ausführung kommt, dienen kann. Dieser vorläufige Ausbau ist erfolgt. Unter der 20 m breiten Unterführung sollten nun zweckmäßig sofort endgültige Verhältnisse geschaffen werden, weil wegen der tiefen Lage der Straße und der Höhe des Grundwassers hinsichtlich Schmutz und Staub zu Zeiten recht unleidliche Verhältnisse entstehen. Mit Rücksicht auf den bewilligten Ausbau der Straße von An der Gete bis zur Elsasserstraße würde das dann noch fehlende Stück von der Elsasserstraße bis zur Unterführung ebenfalls auszubauen sein. Die Kosten des Ausbaues der Fahrbahn und des Plattenbelages auf der westlichen Straßenseite zwischen Elsasserstraße und Unterführung und unter der Unterführung sind bei Verwendung von Basaltkleinpflaster für die Fahrbahn auf 22 400 M zu veranschlagen. Unter der Unterführung und für die anschließende Rampe ist wegen des Grundwassers die Unterbettung dieses Pflasters in Beton auszuführen. Zweckmäßig wird von der Elsasserstraße ab, um den Verkehr unter der Unterführung später übersichtlicher zu gestalten, die doppelte Fahrbahn der Kirchbachstraße nicht durchgeführt, sondern eine einheitliche in der Mitte liegende Fahrbahn, wie im Plan A dargestellt.

Aus den von der Bahn zur Verfügung gestellten Mitteln sind noch rund 11 400 M für diese Arbeiten verwendbar, so daß ein Betrag von 11 000 M für diese wesentlichen Verbesserungen bereit zu stellen wäre.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt mithin für den Ausbau der Fahrbahn und des Plattenbelages auf der westlichen Straßenseite der Kirchbachstraße zwischen Elsasserstraße und Unterführung mit Kleinpflaster für die Fahrbahn 11 000 M auf das Budget Nr. 94 des Tiefbaues, Neu- und Umlegung bestehender Straßen für 1911, nachzubewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Boettcher.**

3. Haushaltungsschulen auf der Howisch, Woltmershauser Allee und Elsletherstraße, sowie Schuldienerwohnung Elsletherstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über die obenbezeichneten Gegenstände den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Baudeputation, gegen die die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat, zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Wie der anliegende Bericht der Hochbauinspektion II ergibt, ist bei dem Fonds für die Haushaltungsschule auf der Howisch eine Ersparnis von 91,31 M erzielt, während eine einheitliche Abrechnung der drei Fonds mit einer Gesamtüberschreitung von 924,83 M abschließt. Dies ist der Hauptsache nach darauf zurückzuführen, daß es sich nachträglich wegen Überlastung der fest angestellten Bauführer als erforderlich herausstellte, eine besondere Kraft mit der Leitung der schwierigen Umbauarbeiten zu beauftragen, was im ursprünglichen Kostenanschlage nicht vorgesehen war.

Unter diesen Umständen beantragt die unterzeichnete Deputation Senat und Bürgerschaft wollen sich mit der Übertragbarkeit der drei Baufonds einverstanden erklären und einen Betrag bis zu 950 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nachbewilligen.

Bremen, den 15. Dezember 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
(gez.) **Sildebrand.** (gez.) **Ed. Achelis.**

Bericht der Hochbauinspektion II.

Unteranlage.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 6./9. Juli 1910 (Verhdlg. 1910, S. 780 und 785) sind für die Einrichtung der Haushaltungsschule auf der Howisch 7800 M, für diejenige in der Voltmershauser-Allee 9600 M und für den Bau einer neuen Schuldienerwohnung in Verbindung mit der Einrichtung von Räumen für den Haushaltungsunterricht in der Schule an der Elsfletherstraße 17 600 M bewilligt worden.

Die Abrechnung hat bei dem Fonds für die Haushaltungsschule auf der Howisch eine Ersparnis von 91,31 M, in der Voltmershauser-Allee eine Überschreitung von 28,64 M und bei dem Neubau der Schuldienerwohnung einschließlich Haushaltungsschule an der Elsfletherstraße eine Überschreitung von 987,50 M ergeben, so daß zusammen bei den drei Fonds eine Überschreitung von 924,83 M zu verzeichnen ist.

Die Überschreitung der Fonds hat folgenden Grund:

- 1) Es war bei der Aufstellung der Kostenüberschläge angenommen worden, daß die Bauleitung in die Hände der fest angestellten Bauführer, welche die Volksschulen zu unterhalten haben, gelegt werden könnte. Demgemäß wurden keine besonderen Beträge für Bauleitung eingestellt. Da die Bauführer aber im Sommer des Jahres 1910 mit den Budgetarbeiten stark überlastet waren, so mußte ein Bautechniker mit der Bauleitung beauftragt werden. Dadurch sind im ganzen 640 M Unkosten entstanden, denen kein Betrag im Kostenanschlage gegenüberstand.
- 2) Während bei dem Neubau der Schuldienerwohnung an der Elsfletherstraße Ersparnisse gemacht wurden, entstand bei den Maurerarbeiten für die Einrichtung der Haushaltungsschule an der Elsfletherstraße eine Überschreitung, da diese Arbeiten schwieriger und umfangreicher wurden, als ursprünglich angenommen war. So hat z. B. der Durchbruch durch die Giebelwand und das Unterziehen der drei großen Träger N. P. 45 726 M gekostet, während nur 350 M veranschlagt waren.
- 3) Von den Mitteln des Baufonds sind verschiedene Arbeiten ausgeführt worden, die im Kostenüberschlag nicht vorgesehen waren und vielleicht auch auf Titel 12 hätten übernommen werden können, so z. B. die Anlage einer neuen Müllgrube (236,90 M), eines Zementplattenbelages auf dem Schulhofe (129,04 M), das Umpflanzen einiger Bäume etc.

Bremen, den 8. November 1911.

(gez.) **Rnop.**

Gesehen.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Ehrhardt.**

11. 11. 11.

4. Budget der außerordentlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1912. Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die unterzeichnete Deputation hat in ihrem Bericht vom 10. Dezember 1909 (Verhdlg. 1909, S. 1308/9) wegen Bewilligung von Mitteln für die schrittweise vorzunehmende Erneuerung der Kajemauern der älteren Vorhäfen der Bremerhavener Hafenanlagen bemerkt, daß, soweit der Vorhafen des Alten Hafens in Frage komme, es sich um eine 260 m lange Strecke handle, deren Erneuerung einen Betrag von 390 000 M erfordern werde. Um das Budget nicht zu stark zu belasten, war vorgesehen, die Bauzeit auf zwei Jahre zu verteilen. Dementsprechend wurde für das Rechnungsjahr 1910 für die Erneuerung einer 100 m langen Strecke zunächst eine erste Rate von 150 000 M bewilligt. Von dieser Summe wurde, wie die Deputation in ihrem Berichte vom 15. Dezember 1910 (Verhdlg. 1910, S. 1407/8) ausgeführt hat, im Jahre 1910 nichts verausgabt; der ganze Betrag ist daher für das Rechnungsjahr 1911 in Restverwaltung genommen. Aus diesem Grunde hat die Deputation im vorigen Jahre davon abgesehen, eine weitere Rate für den Alten Hafen zu erbitten und, indem sie sich vorbehielt, zum Budget für 1912 auf diese Angelegenheit zurückzukommen, nur die Bereitstellung einer weiteren Rate von 255 000 M für die Erneuerung der Vorhafenmauern des Neuen Hafens in Bremerhaven beantragt. Die Arbeiten für beide Vorhäfen sind in diesem Frühjahr in Angriff genommen worden.

Zur Vollendung der 160 m langen Reststrecke der Mauer des Vorhafens zum Alten Hafen bedarf es nunmehr der Bereitstellung einer weiteren Summe von 240 000 M.

Die Deputation beantragt hiernach:

für die Instandsetzung der Vorhafenmauern der älteren Häfen in Bremerhaven eine dritte Rate von 240 000 M auf das Budget „Ergänzung der Hafen- und Eisenbahnanlagen“ für das Jahr 1912 zu bewilligen.

Bremen, den 16. Dezember 1911.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Uddiaks.**

5. Marianne Primavesi-Stiftung.

Das Amtsgericht in Leipzig hat dem Senat eine Abschrift des Testamentes von Marianne Primavesi, die in Bremen geboren und in hohem Alter in Leipzig gestorben ist, zugehen lassen, in dessen Artikel III „der freien Stadt Bremen die Summe von einhundertfünfzigtausend Mark zur Errichtung einer Marianne Primavesi-Stiftung in Bremen zur Unterstützung unverheirateter, unbescholtener und bedürftiger Töchter aus gebildeten Bremer Familien“ erbschaftssteuerfrei vermacht ist. Nähere Bestimmungen über die Verwaltung des Kapitals und die Verwendung der Zinsen sind nicht getroffen. Die Bürgererschaft wird mit dem Senat der Meinung sein, daß dieses dankenswerte Vermächtnis anzunehmen ist. Die Errichtung der Stiftung bedarf nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einer schriftlichen Stiftungsurkunde und der Genehmigung des Senats. Es empfiehlt sich, das Stiftungsgeschäft den Mitgliedern des zukünftigen ersten Vorstandes der Stiftung zu überlassen und deshalb diese schon jetzt zu wählen. Der Senat erachtet es für zweckmäßig, daß der Vorstand aus einem vom Senat aus seiner Mitte zu ernennenden Vorsitzenden und vier weiteren in der Stadt Bremen wohnenden Mitgliedern besteht, von denen je zwei vom Senat und vom Bürgeramt erwählt werden.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich mit der Annahme des Vermächtnisses und dem bezeichneten Verfahren zur Errichtung der Stiftung einverstanden zu erklären und ihm sodann die vom Bürgeramt zu erwählenden beiden Vorstandsmitglieder namhaft zu machen.

6. Verlängerung des Vertrages mit dem Blocklander Entwässerungsverband.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Wegbau und Blocklander Entwässerungsanstalt, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat vermag dem vorgelegten Vertragsentwurf nicht in allen Punkten zuzustimmen.

Laut Nr. VII des Vertragsentwurfs sollen dem Entwässerungsverbande neben den Entschädigungen für größere Abnutzung der Kessel-, Pumpen- und Maschinenanlagen (2700 M) ferner vergütet werden 5300 M jährlich für die Ableitung städtischer Abwässer und zwar 2700 M für den im Winter dem Blocklande zugeleiteten Trockenwetterabfluß und 2600 M für verstärkten Abfluß von Regenwasser. Nun ergibt sich aber aus den Verhandlungen, daß die Betriebskosten der Entwässerungsanstalt trotz der vermehrten Zuführung städtischer Abwässer ständig gesunken sind. Die Betriebskosten wurden im Jahre 1890 nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre auf 26 400 bis pro Jahr berechnet (Verhdlg. 1890 S. 321). In den Jahren 1890 M 1900 ergab sich ein jährlicher Betriebskostenaufwand von 23 752 M (Verhdlg. 1902 S. 226) und jetzt wird in dem Bericht der Baudeputation, Abteilung Wegbau, der Durchschnittsbetrag der Betriebskosten in den Jahren 1900 bis 1910 auf 19 000 M angegeben. Angesichts dieser sinkenden Tendenz der Betriebs- und Unterhaltungskosten, die im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß infolge der Weserkorrektur der Ebbewasserstand in der Lesum sich gesenkt hat und den Abfluß von Wasser durch die Siele in weit höherem Maße zuläßt als früher, hält der Senat die für den Staat in Aussicht genommene Beihilfe in dem beantragten Maße nicht für erforderlich.

Die ersten Anlagekosten der Entwässerungsanstalt haben betragen 185 000 Thaler Gold = 615 000 M (Verhdlg. 1861 S. 298). Hierzu kommen noch 118 448 M, um die der erste Kostenschlag überschritten ist (Verhdlg. 1890 S. 321). Die Anlagekosten haben also im ganzen betragen rund 733 000 M. Das entspricht einem jährlichen Zinsaufwand, zu $3\frac{1}{2}\%$ gerechnet, von 25 655 M. Der Entwässerungsverband vergütet darauf nur 6600 M, so daß der Staat die jährliche Zinslast mit 19 055 M und außerdem die ganze Amortisation der Anlagekosten selbst zu tragen hat. Diese starke Beteiligung des Staates ist im Jahre 1861 unter anderem damit motiviert, daß der Staat für die dem Blockland in immer steigendem Maße zugeleiteten städtischen Abwässer ein Äquivalent schulde (Verhdlg. 1861 S. 300). Billigkeitsgründe dafür, daß dem Verband für die vermehrte Abwässerzuleitung abermals eine Entschädigung gewährt werde, sind daher nicht anzuerkennen. Die Vorleistung des Staates ist vielmehr von Anfang an so hoch bemessen, daß der Entwässerungsverband darin für alle weitere Abwässerzuleitung vollumfänglich entschädigt ist. Nur insofern kann der Staat nach Ansicht des Senats dem Entwässerungsverband entgegen kommen, als dem Verbande für die durch die städtischen Abwässer herbeigeführte stärkere Abnutzung der Kessel, Pumpen und Maschinen eine Jahresvergütung von höchstens 2700 M zuzubilligen ist.

Dem Vorstehenden nach hält der Senat für erforderlich, daß die Nr. VII des Vertrages durch folgende Vereinbarung ersetzt wird.

VII.

Solange die städtischen Verbrauchsabwässer, außer für Bewässerung von Ländereien, wie bisher regelmäßig nach dem Blocklande abgeleitet und im Sommer, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober, übergepumpt werden, wird dem Verbande für vermehrte Kesselabnutzung und für stärkere Inanspruchnahme der Maschinen und Pumpen jährlich eine Vergütung gewährt, die für die Zeit des

Überpumpens der städtischen Verbrauchsabwässer nach einem für die ganze Zeit vom 1. April bis 31. Oktober festgesetzten Satze von 2700 *M* verhältnismäßig zu berechnen ist.

Mit dieser Abänderung genehmigt der Senat den vorgelegten Vertragsentwurf und ersucht die Bürgerschaft, dem beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Der wegen der Blocklander Entwässerungsanstalt vom Staate mit dem Blocklander Abwässerungsverbande am 17. August 1861 abgeschlossene und dann wiederholt, zuletzt am 21. Februar 1902 bis zum 1. November 1911, verlängerte Vertrag ist zu letzterem Termin vom Abwässerungsverbande rechtzeitig gekündigt worden.

Die Baudeputation beehrt sich, in der Unteranlage einen neuen Vertrag als Ergebnis der Verhandlungen mit dem Abwässerungsverbande mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen, indem sie dazu das Folgende bemerkt:

- Zu I. Die Bestimmungen unter I des Vertrages vom 17. August 1861 sind im wesentlichen beibehalten, nur die einzuhaltenden Wasserstandshöhen sind den jetzigen Verhältnissen entsprechend in anderer Form angegeben.
- Zu II. Es sind einige Bestimmungen von II, unter Fortlassung der nicht mehr zutreffenden, und die von VIII des Vertrages vom 17. August 1861 zusammengefaßt.
- Zu III. entspricht IV des Vertrages vom 17. August 1861.
- Zu IV. stellt fest, welche Anlagen vom Staat, welche vom Verbande herzustellen und zu unterhalten sind (vergl. II des Vertrages vom 17. August 1861 am Anfang).
- Zu V. In dem letzten Vertrage vom 21. Februar 1902 wird unter I bestimmt, daß der Verband dem Staate jährlich 20 000 *M* an Betriebskosten zu zahlen hat, daß aber dem Verbande die Minderausgabe oder die Mehrausgabe vergütet oder zur Last gelegt wird, falls die Betriebskosten in einem der Vertragsjahre mehr oder weniger als 20 000 *M* betragen sollten.

Der Verband bezahlte also auch schon nach diesem Vertrage die tatsächlich aufgewendeten Betriebskosten, wie es im neuen Vertrage vorgesehen ist; in letzterem ist nur die umständliche Berechnungsweise vermieden.

In den Jahren 1901/02 bis 1909/10 haben die Unterhaltungs- und Betriebskosten durchschnittlich 19 025,98 *M* betragen.

Zur Erhöhung des für Tilgung und Verzinsung früher auf 6600 *M* angesetzten Betrages lag kein Grund vor, weil der Verband sämtliche während der letzten Vertragsperiode für die Entwässerungsanstalt aufgewendeten Kosten getragen hat, eine Erhöhung des Anlagekapitals also nicht eingetreten ist.

- Zu VI. Die Zahlung für etwa erforderlich werdende Kesselerneuerung ist in der bisherigen Weise geregelt (siehe 2 des Vertrages vom 21. Februar 1902).

Den Betrag von 1300 *M* hat der Verband erst zu zahlen, wenn eine Kesselerneuerung erforderlich geworden sein wird. Betreffs Festsetzung dieses Betrages wird auf die Mitteilung des Senats vom 25. März 1902, Seite 225—227 (Bericht der Baudeputation, Abteilung Wasserbau) verwiesen und bemerkt, daß seitdem eine Kesselerneuerung nicht stattgefunden hat, die Verhältnisse also unverändert geblieben sind.

- Zu VII. Bekanntlich wird seit mehreren Jahren das durch die Abwässer der Stadt stark verunreinigte Wasser des Entwässerungsfleetes im Sommer regelmäßig bei hohem Wasserstande der Lesum nach diesem Flusse übergepumpt, um eine Verunreinigung der Lesum bei kleinen Wasserständen zu verhüten. Es erscheint billig, daß für die dadurch bedingte größere Abnutzung der Kessel, Pumpen und Maschinenanlagen dem Abwässerungsverbande eine Vergütung gezahlt wird.

Nach den Bestimmungen unter VI hat der Verband für die Erneuerung der Kesselanlage jährlich 1300 *M* zu zahlen.

Früher brauchte der Verband nur zeitweilig pumpen zu lassen, während das Feldwasser jetzt sieben Monate lang (vom April bis Oktober) tagtäglich übergepumpt werden muß, und zwar verhält sich die Anzahl der Pumptage des ganzen Jahres vor dem regelmäßigen Überpumpen im Sommer zu der jetzigen Anzahl im Sommer allein wie 4:9, so daß $\frac{5}{9}$ auf das Überpumpen im Sommer zu rechnen sind. Es erscheint daher gerechtfertigt, dem Verbande für vermehrte Kesselabnutzung 1300 $\cdot \frac{5}{9}$ = rund 700 *M* zu vergüten.

Die Anlagekosten der Pumpen und Maschinen haben etwa 183 000 Mark betragen. Rechnet man auch nur 2 % für Amortisation, also eine Dauer von etwa 50 Jahren, so ergibt sich jährlich ein Betrag von rd. 3700 *M*, von dem entsprechend der Benutzungsdauer $\frac{5}{9} \cdot 3700$ = rd. 2000 Mark auf den Staat entfallen.

Die dem Verbande mit Rücksicht auf die aus den Vorstädten in gesteigertem Maße zugeführten städtischen Abwässer bisher gewährte Vergütung von 1000 *M* (siehe 4 des Vertrages vom 21. Februar 1902) ist jedenfalls ungenügend. Allerdings kann der Verband wegen Zuführung der Abwässer rechtlich keine Entschädigung verlangen, da zweifellos die Abwässerungsberechtigung besteht, es sprechen aber erhebliche Billigkeitsgründe dafür, dem Verbande für die vermehrte Zuführung eine Vergütung zu gewähren. Es muß zugegeben werden, daß den Mitgliedern des Verbandes aus der Entwicklung der Stadt ganz erhebliche Mehrkosten aus der Trockenhaltung des Entwässerungsgebietes erwachsen, zumal wenn man berücksichtigt, daß auch an Regenwasser bedeutend größere Wassermengen von den Dächern der Häuser, den abgepflasterten Hofflächen und Straßen zum Abfluß gelangen, als von unbebauten Wiesen-, Garten- und Ackerflächen, auf denen große Regenmengen verdunsten und versickern. Es ist also zweifellos, daß mit dem Wachsen der Stadt die Pumpkosten für die Besitzer der Ländereien im Entwässerungsgebiet immer ungünstiger werden. Ferner ist noch zu berücksichtigen, daß bis zum Jahre 1878 die westliche Hälfte der Altstadt nach der Weser entwässerte und erst durch einen damals ausgeführten unterirdischen Kanal mit dem Blocklande in Verbindung gebracht wurde. Für diesen Teil der Altstadt ist die Abwässerungsgerechtigkeit nach dem Blocklande also sehr zweifelhaft.

Aus den vorstehend angegebenen Gründen dürfte es gerechtfertigt sein, dem Verbande neben den Entschädigungen für größere Abnutzung der Kessel-, Pumpen- und Maschinenanlagen im Betrage von 700 + 2000 Mark = 2700 *M* ferner eine jährliche Vergütung oder Beihilfe von 5300 *M* für die Ableitung städtischer Abwässer ins Blockland zu gewähren.

Der dem Blocklande im Winter zugeleitete städtische Trockenwetterabfluß beträgt z. Bt. 6 660 000 cbm, deren Beseitigung durch Pumpen rund 2700 *M* kostet.

An Regenwasser gelangt von den bebauten Stadtteilen, niedrig gerechnet, doppelt so viel zum Abfluß wie von unbebauten und ungepflasterten, so daß es jedenfalls nicht zu hoch gegriffen ist, wenn dafür eine Mehrbelastung des Verbandes von 2600 *M* angenommen wird, zumal reichlich die Hälfte der Altstadt die natürliche Abwässerung nicht nach dem Blocklande hat und früher nach der Weser entwässerte.

Auf Grund dieser Erwägungen ist mit dem Verbande nach wiederholten längeren Verhandlungen eine Vergütung von 8000 *M* vereinbart worden, die sich nach vorstehendem aus folgenden Beträgen zusammensetzt:

700 M	für vermehrte Kesselabnutzung,
2000 "	" " Abnutzung der Pumpen und Maschinen,
2700 "	" " Beseitigung der städtischen Trockenabwässer,
2600 "	" " Mehrbelastung durch Regenwasser.

Summa 8000 M.

Für den Fall, daß das staatsseitige Überpumpen im Sommer eingestellt werden sollte, während die städtischen Abwässer noch regelmäßig dem Blocklande zugeleitet werden, fallen die oben angegebenen Vergütungen für vermehrte Abnutzung der Kessel-, Pumpen- und Maschinenanlagen im Betrage von $700 + 2000 = 2700$ M fort und die dem Verbands zu zahlende Vergütung ermäßigt sich auf 5300 M. Nach dem in nächster Zeit zur Vorlage gelangenden Projekte für die Erweiterung der städtischen Kanalisationsanlagen ist in Aussicht genommen, die Abwässer der Stadt nach der Weser überzupumpen und nach dem Blocklande nur noch bei außerordentlich starken Regenfällen städtische Kanalwässer abzuführen. Nach Fertigstellung und Inbennutzung der geplanten Anlagen kann von einer Mehrbelastung des Blocklandes nicht mehr die Rede sein, es ist daher vorgesehen, daß der staatsseitige Zuschuß aufhören soll, sobald die Ableitung der Abwässer der Stadt nach den Gewässern des Blocklandes aufhört. Es ist unter VII in Zeile 1/2 das Wort „regelmäßig“ eingeschaltet, damit, wenn unter besonderen Umständen zeitweilig Abwässer nach dem Blocklande abgeführt werden müssen, der Verband daraus keinen Anspruch auf staatsseitigen Zuschuß ableiten kann.

Zu VIII. Falls der Verband die Übernahme der Anlage verlangen sollte, empfiehlt es sich, den Preis durch Sachverständige feststellen zu lassen.

Zu IX. Die Vertragsdauer und die Kündigungsfrist sind wie bisher angenommen.

Bremen, den 16. Oktober 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Wegbau
und Blocklander Entwässerungsanstalt.

(gez.) **Buff.**

(gez.) **Uchelis.**

Unteranlage 1.

Vertrag vom 17. August 1861.

Da die Eigentümer der Ländereien, welche nach dem Gesetz vom 19. September 1856, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend, und nach der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 9. November 1857, die Statuten desselben betreffend, zu diesem Abwässerungsverbande gehören, nicht imstande sind, die zu einer genügenden Abwässerung erforderlichen Schöpfwerke und sonstigen Anlagen mit eigenen Mitteln und auf eigene Gefahr herzustellen; die Trockenlegung des Blocklandes aber auch im öffentlichen Interesse liegt und daher durch Unterstützung des Staats gefördert zu werden verdient: so ist zu diesem Ende zwischen der zur Revision der Deichordnung niedergesetzten Deputation, namens der freien Hansestadt Bremen, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, einerseits und der Direktion des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes, namens dieses Verbandes nach eingeholter Genehmigung des Abgeordnetenkonvents, andererseits, die nachfolgende Übereinkunft getroffen:

I.

Der Staat trifft die nach seinem Ermessen erforderlichen Anstalten, um die dem Verbands zur Abwässerung des Blocklandes angehörigen Ländereien, jedoch vorläufig mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässern, mittelst Dampfkraft dergestalt trocken zu legen, daß das niedrigste Land während der sechs Sommermonate, Mai bis Oktober, völlig trocken bleibt und soweit

irgend tunlich, in den sechs Wintermonaten, November bis April, mit nicht mehr als 15 Zoll Wasser bedeckt wird, wobei er indeß voraussetzt daß sowohl die nötigen Hauptabzugskanäle, als auch die sonst erforderlichen Zuggräben hergestellt und fortwährend in gehörigem Stande unterhalten werden.

II.

Alle zur Entfernung des Wassers erforderlichen Anstalten, Anlagen und Arbeiten namentlich Dampfmaschinen, Gebäude, Sammel- und Abflußbassin, Ableitungskanäle, Deiche usw., mit Ausnahme der Hauptabzugskanäle und aller sonstigen Zuggräben, welche das Wasser dem Schöpfwerke zuführen und von dem Verbande bezw. dessen Mitgliedern, herzustellen und zu unterhalten sind, werden auf Kosten des Staats gemacht und unterhalten. Das zu den Anlagen nötige Terrain wird in Gemäßheit des § 9 der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 9. November 1857 vom Abwässerungsverbande erworben und dem Staat gegen Erstattung der Erwerbungskosten abgetreten. Der Staat setzt ferner nach Vollendung der ganzen Anlage das Schöpfwerk auf seine alleinigen Kosten in Betrieb, und gewährleistet endlich den Erfolg seines Unternehmens, soweit er nicht von der Herstellung und Unterhaltung der Hauptabzugskanäle und Zuggräben abhängig ist, in der Weise, daß er dem Abwässerungsverbande das Recht einräumt, sich von der übernommenen Gegenleistung loszusagen, sobald sich herausstellt, daß die getroffenen Anstalten nicht genügen, um während der sechs Sommermonate die Ländereien des Verbandes bis zum Niveau des niedrigsten Landes so anhaltend trocken zu legen, daß die Bewirtschaftung derselben nicht mehr unter dem Feldwasser leidet.

Daß es aber in der Absicht liegt, um die Anlage und Betriebskosten tunlichst niedrig zu halten, von den beiden jetzt projektierten Dampfmaschinen zunächst nur eine aufzustellen und durch längere Beobachtungen zu ermitteln, ob nicht etwa mit Hilfe einer weiteren Sielanlage die zweite Maschine überflüssig werden oder doch die projektierte Zahl ihrer Pferdekkräfte wesentlich vermindert werden kann, so ist dem Abwässerungsverbande eine Lossagung von dem Vertrage auf Grund eines ungenügenden Erfolgs der getroffenen Anstalten, im Laufe der ersten fünf vollen Betriebsjahre gar nicht, nach Ablauf derselben nur dann, wenn der Staat sich weigert, die zur Erreichung des vorgedachten Ziels ferner erforderlichen Anstalten und Anlagen zu zu machen, und ohne weitere Beschränkung erst dann gestattet, wenn nach Aufstellung der zweiten Dampfmaschine zwei volle Betriebsjahre verflossen sind.

Der Staat kann übrigens niemals auf Erfüllung der übernommenen Leistungen oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung derselben vom Verbande in Anspruch genommen werden.

III.

Um alle Differenzen über die Frage abzuschneiden, ob eine Überschwemmung der niedrigsten Ländereien in den sechs Sommermonaten dem Schöpfwerke und Betriebe desselben oder dem Zustande der Hauptabzugskanäle und Zuggräben zuzuschreiben ist, soll in dem, das Wasser dem Schöpfwerke unmittelbar zuführenden Hauptabzugskanäle, dem Altendeich, etwa 5000 Fuß von dem Schöpfwerke ein Pegel gesetzt, an demselben die Höhe des niedrigsten Landes bezeichnet werden und dann der, durch einen vom Landherrn zu beeidigenden Angestellten zu notierende Wasserstand an dem Pegel für die Frage, ob das niedrigste Land trocken gewesen, maßgebend sein.

IV.

Deichbrüche und andere außerordentliche Ereignisse, nicht aber nasse Jahre oder ein wenn auch noch so lange anhaltender hoher Wasserstand des Flusses, befreien den Staat für die Zeit, in welcher diese Ereignisse die Erfüllung der übernommenen Leistung untunlich machen, von der Verantwortlichkeit für den Erfolg der Abwässerung. Im Falle eines Deichbruchs beginnt die dadurch suspendierte Tätigkeit des Schöpfwerkes wieder, sobald der Bruch geschlossen ist; die Verant-

wortlichkeit des Staats für die Erfüllung der übernommenen Leistungen nimmt aber erst wieder ihren Anfang, sobald der Wasserstand binnendeichs auf die normale Höhe, d. h. bis auf das Niveau des niedrigsten Landes herabgekommen ist.

V.

Der Abwässerungsverband zahlt dem Staat, so lange nur eine Dampfmaschine aufgestellt ist, für jedes der fünf ersten vollen Betriebsjahre 12 000 Mtlr. und für jedes folgende volle Betriebsjahr 14 000 Mtlr. Mit der zweiten Dampfmaschine wird aber die zu zahlende Summe um ein Drittel, also für die ersten fünf Jahre auf 16 000 Mtl. und für die folgenden Jahre auf 18 666 $\frac{2}{3}$ Mtlr. erhöht, vorbehaltlich jedoch einer nach billigem Ermessen des Staats eintretenden Ermäßigung dieser Erhöhung, falls die Betriebskosten sich durch die zweite Dampfmaschine nicht in diesem Verhältnis vermehren sollten.

Zugleich übernimmt der Abwässerungsverband die Verpflichtung, vor dem Beginn des Betriebs der Abwässerungsanstalten dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Siele des Verbandes, mit Ausnahme des Dammsiels, Wetterungsiels und Kuchsiels herausgenommen oder wenigstens dergestalt zugedeicht werden, daß kein Wasser mittelst derselben hereingelassen werden kann, und daß sämtliche Braken, welche nach dem Ermessen des Landherrn Wasser durchlassen, namentlich die Schumacher'sche, Schöne'sche und Gartelmann'sche Brake im Ober- und Niederblocklande und andere hinsichtlich welcher dies später vom Landherrn verlangt werden sollte, mittelst eines Stauendeichs von etwa vier Fuß Höhe und vier Fuß Kappenbreite eingedeicht und diese Eindeichung gehörig unterhalten wird.

Außerdem hat der Abwässerungsverband die kleine Bummme vom neuen Torffanal abwärts auf eine solche Tiefe zu bringen, daß die Torfschiffahrt der Trockenlegung des Landes ungeachtet in bisheriger Weise ihren Fortgang haben kann.

VI.

Die Betriebsjahre laufen vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres. Die Zahlung erfolgt an jedem ersten Mai für das laufende Jahr, und zwar zuerst für ein volles Betriebsjahr, wenn spätestens am 15. März die Abwässerungsanstalten vollendet gewesen sind und davon, daß dieses der Fall, der Direktion des Abwässerungsverbandes Anzeige gemacht ist. Ist aber erst nach dem 15. März die Vollendung der Abwässerungsanstalten erfolgt oder nach dem 15. März davon der Direktion des Abwässerungsverbandes Anzeige gemacht, so hat der Verband die Zahlung von 12 000 Mtlr. nur nach Verhältnis des seit der Anzeige verflossenen Teils des Jahres vor Ablauf desselben zu leisten.

VII.

Der Staat ist berechtigt, so lange die Siele nicht fortgeschafft und die Braken nicht eingedeicht sind (§ 5), mit dem Betrieb der Abwässerungsanstalten Anstand zu nehmen, und kann auch den Verband zur Fortschaffung der Siele, Eindeichung der Braken und Unterhaltung der Eindeichung anhalten; demselben steht aber nicht das Recht zu, sobald er mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat, sich wegen mangelhafter Leistungen darauf zu berufen, daß die Siele nicht fortgeschafft oder die Braken nicht oder nicht gehörig eingedeicht worden sind. Auch wenn dieses die Ursache des mangelhaften Erfolgs des Schöpfwerks sein sollte, behält der Verband das Recht, sich deshalb (§ 2) von seinen Verbindlichkeiten los zu sagen.

VIII.

Ob der Fall eingetreten ist, in welchem der Abwässerungsverband sich von seiner Zahlungspflicht lossagen kann, wird von dem Landherrn nach erforderlichenfalls eingeholtem Gutachten Sachverständiger im administrativen Wege entschieden. Zu dem Ende ist von dem Abwässerungsverbande die Losagung und die dazu erforderliche Entscheidung zu beantragen.

Die Losagung des Abwässerungsverbandes von dem Vertrage hat die Folge, daß mit dem, auf die Entscheidung des Landherrn folgenden ersten November die Zahlungspflicht des Verbandes erlischt, und der Staat von seinem Unternehmen zurücktritt.

IX.

Sobald es sich in Gemäßheit § 10 des Gesetzes vom 19. September 1856, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend, herausgestellt hat, daß die vorhandenen oder doch bereits völlig gesicherten Anstalten zur Abwässerung der übrigen Verbandsländereien auch dann genügen, wenn den Eigentümern der durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien gestattet wird, das Wasser von ihrem Lande dem Verbande zuzuführen, und alsdann die Verbindung dieser Ländereien mit dem Abwässerungsverbande hergestellt ist, steigt die jährliche Zahlung des Verbandes an die Generalkasse um 1000 Rtlr. und wenn eine Erhöhung derselben infolge der Aufstellung einer zweiten Dampfmaschine eingetreten ist oder eintritt, um 1333 $\frac{1}{3}$ Rtlr., und sind daher für das Jahr, in welches die Herstellung der Verbindung fällt, statt der bis dahin gezahlten 12 000 Rtlr. oder 16 000 Rtlr. und 14 000 Rtlr. oder 18 666 $\frac{2}{3}$ Rtlr. nunmehr 13 000 Rtlr. oder 17 333 $\frac{1}{3}$ Rtlr., und nach Ablauf der fünf ersten vollen Betriebsjahre 15 000 Rtlr. oder 20 000 Rtlr. an die Generalkasse zu bezahlen, ohne Unterschied, ob die Verbindung im Anfang oder erst im Laufe des Jahres hergestellt worden ist.

X.

Diese Bestimmungen gelten für 15 volle Betriebsjahre, oder bis zu Ablauf von 14 Jahren, nach dem 1. November desjenigen Jahres, für welches zuerst die volle Gegenleistung zu bezahlen war.

Wenn aber nicht drei Monat vor Ablauf dieser 15 jährigen Frist von einem der beiden Teile gekündigt wird, so ist die Übereinkunft ganz unter denselben Bedingungen auf zehn Jahre verlängert.

Wird dagegen von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, so ist mit dem Ablauf der 15 vollen Betriebsjahre kein Teil weiter an die obigen Bestimmungen gebunden, noch dem anderen Teil zu irgend einer Entschädigung wegen der Kündigung verpflichtet.

XI.

Übrigens erklärt sich der Staat bereit, dem Abwässerungsverbande jederzeit auf dessen Verlangen sämtliche zum Behuf der Abwässerung gemachte Anlagen unter billigen Bedingungen, jedenfalls zu einem die Anlagekosten nach Absatz des durch Aechtmänner auszumittelnden Minderwerts begleichenden Preise zu überlassen.

XII.

Endlich verpflichtet sich der Staat, falls infolge einer Losjagung des Abwässerungsverbandes oder des Ablaufs der Betriebszeit, das Schöpfwerk mit dem dazu gehörigen Siele weggenommen werden sollte, an dessen Stelle einen neuen Siele mit einer Öffnung, welche mindestens die des jetzigen Waller Siels begleicht, anzulegen, damit der Wasserabfluß aus dem Altendeich jedenfalls in der gegenwärtigen Weise seinen Fortgang behält.

So geschehen Bremen, am 17. August 1861.

Die Deputation zur Revision der Deichordnung.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **G. Leppert.**

Die Direktion des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes.

(gez.) J. W. Meyer, Dr.	(gez.) Jürgen Bavendamm.
(gez.) H. Bollmann.	(gez.) J. Behrens.
(gez.) G. Hesse.	(gez.) H. Bavendamm.
(gez.) W. Menke.	(gez.) J. Garbade.
(gez.) J. H. Smit.	

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Der Landherr.

(Stempel.)

(gez.) **Stadtländer.**

Unteranlage 2.

Vertrag vom 21. Februar 1902.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Baudeputation, Abteilung Wasserbau, und dem Vorstande des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, nachstehender Vertrag abgeschlossen:

Der Vertrag zwischen dem Bremischen Staate und dem Verbande zur Abwässerung des Blocklandes, abgeschlossen am 18. Juli 1890 bis zum 1. November 1900 und verlängert bis zum 1. November 1901, wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, bis zum 1. November 1911 weiter verlängert, jedoch mit folgenden Abänderungen und Zusätzen:

1) Der Verband zahlt dem Staate statt der früher festgesetzten Beträge:

- a. an Betriebskosten jährlich M 20 000
b. für Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals " 6 600

Sollten die Betriebskosten a in einem der Vertragsjahre mehr oder weniger als 20 000 M betragen, so wird dem Verbande die Minderausgabe oder die Mehrausgabe vergütet oder zur Last gelegt. Die betreffenden Beträge kommen im zweitfolgenden Vertragsjahre zur Berechnung und Zahlung.

2) Die bisher jährlich für Erneuerung der Kesselanlage vom Verbande geleistete Zahlung von 1300 M fällt bis auf weiteres weg. Die etwa notwendige nächste Kesselerneuerung wird vom Staate auf seine Kosten ausgeführt. Vom 1. November nach Beendigung der Kesselerneuerung hat der Verband wieder jährlich 1300 M für die künftige Erneuerung der Kesselanlage zu zahlen.

3) Dem Verbande werden die in den letzten 11 Vertragsjahren über den wirklichen Betrag vergüteten Betriebsausgaben mit 88 480 M für die ersten zehn und 12 000 M für das elfte Vertragsjahr in der Weise erstattet, daß während der nächsten zehn Vertragsjahre jährlich 10 048 M von der unter 1) oben festgestellten Summe abgesetzt werden.

4) Dem Verbande werden ferner 1000 M jährlich, mit Rücksicht auf die aus den Vorstädten in gesteigertem Maße zugeführten städtischen Abwässer, zugute gerechnet.

5) Das Feld soll tunlichst zum 1. April jeden Jahres trocken gelegt werden.

6) Danach hat der Verband, unter Vorbehalt der unter 1) vorbehaltenen Berechnung und Ausgleichung der wirklichen Betriebskosten und unter Vorbehalt der nach etwaiger Erneuerung der Kesselanlage eintretenden Mehrzahlung von 1300 M, dem Staate jährlich zu zahlen..... zu 1) M 20 000
und " 6 600
= M 26 600

nach Abzug

zu 3) von M 10 048
zu 4) " " 1 000

= M 11 048

7) Der Beitrag des Verbandes ist alljährlich in einer Summe zum 1. November postnumerando zu zahlen.

8) Mit Ausnahme der Bestimmung unter 3) läuft dieser Vertrag, wenn er nicht von einem der beiden Teile bis zum 1. November 1910 gekündigt wird, bis zum 1. November 1921 weiter. Die Bestimmung unter 3) gilt nur für diesen Vertrag.

9) Wegen eines vom Verbande gewünschten Zuschusses des Staats zu den Kosten einer einmaligen Reinigung der kleinen Summe und des Maschinenfleets bleiben weitere Verhandlungen und Vereinbarungen vorbehalten.

Bremen, den 21. Februar 1902.

Für den Verband zur Abwässerung
des Blocklandes.

Der Vorstand:

(gez.) **Carl Noltenius**,
Vorsteher.

(gez.) **H. Wedermann**,
Beisitzer.

Die Baudeputation, Abteilung
Wasserbau.

(gez.) **Schulz**, (gez.) **Adelis**,
Vorsteher, Rechnungsführer:

i. B.

Vertrag vom 16. Oktober 1911.

Unteranlage 3.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Baudeputation, Ab-
teilung Wegbau, und dem Vorstande des Blocklander Abwässerungsverbandes ist
vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft nachstehender Vertrag
abgeschlossen.

I.

Der Staat trifft die nach seinem Ermessen erforderlichen Anstalten, um den
Wasserstand im Blocklander Felde, gemessen am Binnenpegel der Entwässerungs-
anstalt, soweit irgend tunlich in der Zeit vom 1. April bis 15. November nicht
höher als $+ 0,20$ m Burger Null und in der Zeit vom 16. November bis
31. März nicht höher als $+ 0,60$ m Burger Null ansteigen zu lassen, wobei
jedoch vorausgesetzt wird, daß die Hauptabzugskanäle und die sonstigen zur Ableitung
des Wassers dienenden Gräben stets in gehörigem Stande unterhalten werden.

II.

Auf Erfüllung der übernommenen Leistungen oder auf Entschädigung wegen
Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung derselben kann der Staat vom Verbande
niemals in Anspruch genommen werden. Dem Verbande steht aber eine Loszagung
von dem Vertrage frei, wenn die getroffenen Anstalten keinen genügenden Erfolg
haben, und der Staat sich weigert, die zur Innehaltung der unter I bezeichneten
Höchstwasserstände ferner erforderlichen Anstalten und Anlagen zu machen.

Ob dieser Fall vorliegt, wird auf Antrag des Verbandes von dem Land-
herrn nach eingeholtem Gutachten Sachverständiger im Verwaltungswege entschieden.

Die Loszagung vom Vertrage hat zur Folge, daß mit dem auf die Entscheidung
des Landherrn folgenden 1. November die Zahlungspflicht des Verbandes erlischt,
und der Staat von seinem Unternehmen zurücktritt.

III.

Deichbrüche und andere außerordentliche Ereignisse, die den Staat zur Ein-
stellung des Entwässerungsbetriebes nötigen, berechtigen den Verband nicht zu einer
Loszagung vom Vertrage.

Im Falle eines Deichbruches beginnt die dadurch aufgehobene Tätigkeit der
Entwässerungsanstalt wieder, sobald der Bruch geschlossen ist. Der Betrieb soll aber
erst dann wieder als normal betrachtet werden, wenn der Wasserstand im Felde bis
auf die unter I angegebenen Höhen gesunken ist.

Nasse Jahre oder ein wenn auch noch so lange anhaltender hoher Außen-
wasserstand sollen als nicht außerordentliche Ereignisse angesehen werden.

IV.

Der Staat übernimmt die Herstellung und Unterhaltung aller zur Ent-
fernung des Wassers erforderlichen Anstalten und Anlagen, namentlich der Gebäude,
Maschinen, Sammelbecken usw. mit Ausnahme der Hauptabzugskanäle und aller
sonstigen, das Wasser der Entwässerungsanstalt zuführenden Gräben, die von dem
Verbande oder dessen Mitglieder herzustellen und zu unterhalten sind.

V.

Der Verband zahlt dem Staate alljährlich zum 1. November hinterher sämt-
liche für die Unterhaltung der Entwässerungsanstalt nebst Zubehör und deren Betrieb
aufgewendeten Kosten und außerdem für Tilgung und Verzinsung des Anlage-
kapitals 6600 M.

VI.

Eine etwa erforderlich werdende Kesselerneuerung führt der Staat auf seine
Kosten aus. Vom 1. November nach Beendigung der Kesselerneuerung hat der
Verband jährlich 1300 M für die künftige Erneuerung der Kesselanlage zu zahlen.

VII.

Solange die städtischen Verbrauchsabwässer, außer für Bewässerung von Ländereien, wie bisher regelmäßig nach dem Blocklande abgeleitet und im Sommer übergepumpt werden, sind dem Verbande für deren Beseitigung, für vermehrte Kesselabnutzung und für stärkere Inanspruchnahme der Maschinen und Pumpen jährlich 8000 M zu gute zu rechnen.

Dieser Betrag ermäßigt sich auf 5300 M für den Fall, daß staatsseitig nicht übergepumpt wird.

VIII.

Der Staat erklärt sich bereit, dem Verbande auf dessen Verlangen jederzeit sämtliche zur Entwässerung dienenden Anlagen zu einem durch Sachverständige unter Berücksichtigung der dem Staate bereits gezahlten Amortisationsquoten festzustellenden Preise zu überlassen.

IX.

Dieser Vertrag wird bis zum 1. November 1921 abgeschlossen und läuft bis zum 1. November 1931 weiter, wenn er nicht von einem der beiden Teile bis zum 1. November 1920 gekündigt wird.

Bremen, den 16. Oktober 1911.

Für den Verband zur Abwässerung
des Blocklandes.

Der Vorstand:

(gez.) **H. Wedermann.** (gez.) **Herm. Rathjen.**

Die Baudeputation,
Abteilung Wegbau:

(gez.) **Buß.** (gez.) **Nehelis.**

7. Zweiter Bericht der Deputation wegen der Straßenbahn.

Die Deputation wegen der Straßenbahn hat den anliegenden zweiten Bericht eingereicht, den der Senat mit seiner Zustimmung der Bürgerschaft hierneben mitteilt. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

I. Straßenbahn der Bahnhofsvorstadt.

Die Deputation gestattet sich, über das ihr zur Beratung überwiesene Projekt, betreffend eine neue Straßenbahnlinie für das Stadtviertel zwischen der Gustav-Deetjenallee und der Münchenerstraße (Verhdln. 1909, S. 745), wie folgt zu berichten:

Von vornherein war die Deputation der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, anstatt der von der Polizeidirektion vorgeschlagenen Linienführung, die den in Frage kommenden Stadtteil in der Richtung von Westen nach Osten durchschneidet, eine Verbindung in nord-südlicher Richtung zu schaffen, die unter Vermeidung der unbebauten Schlachthofstraße unter Benutzung des Tunnels an der Findorffstraße oder desjenigen an der Hemmstraße unmittelbar in das Innere der Stadt führen würde. Aus dieser Erwägung heraus wurden nacheinander verschiedene Projekte aufgestellt und nach Prüfung der zuständigen Behörden seitens der Deputation in zahlreichen Sitzungen beraten.

Zunächst wurde vorgeschlagen, die Linie, ausgehend von der Kleinbahn an der Hemmstraße, durch die Hemmstraße, Admiralstraße, Findorffstraße, den Tunnel daselbst, Düsternstraße, Elhornstraße über den Promenadenweg der Angaritors-Contrescarpe, durch das Ausgaritor in die Ausgaritorstraße zu führen. Es liegt auf der Hand, daß diese Straßenbahnverbindung nicht nur den Wünschen der Anwohner des nördlich der Eisenbahn liegenden Stadtteils Rechnung getragen, sondern auch den Interessen des immer mehr wachsenden Verkehrs durch das Angaritor und des

Stadtteils südlich des Breitenwegs in hervorragender Weise gedient haben würde. Das Projekt mußte indessen aufgegeben werden, da die Zustimmung der Walldeputation und des Senats zu dem damit verbundenen erheblichen Eingriff in die Wallanlagen nicht zu erlangen war; auch bestanden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der engen Ausgaritorstraße durch die Straßenbahn. Auch eine Führung der Linie durch die Kaiserstraße und die Hutfilterstraße konnte aus betriebstechnischen Gründen wegen der zu starken Belastung der Einmündung der ersteren Straße in die letztere nicht vorgeschlagen werden.

Darauf wurde erwogen, die Linie vom Tunnel an der Findorffstraße ab über den Breitenweg und die Georgstraße zum Ausgaritor zu führen. Auch dieses Projekt ist aufgegeben, weil die Kosten der alsdann notwendigen Verbreiterung des Breitenwegs etwa 55 000 M betragen würden, die Georgstraße schon mit einer Straßenbahn versehen ist und sehr geringen Verkehr hat, und weil auch bei dieser Linie die enge Ausgaritorstraße zu passieren wäre.

Die Deputation griff daher auf die von der Polizeidirektion bereits früher in Erwägung gezogene Linienführung durch die Hemmstraße und den Tunnel an der Hemmstraße zurück. Die gegen die Benutzung dieses Tunnels früher hervorgehobenen verkehrspolizeilichen Bedenken, die in der dort vorhandenen seitlichen Einmündung der Kohlenstraße in den Tunnel bestanden, sind nicht mehr vorhanden, da die Kohlenstraße infolge der neuen Bahnanlagen aufgehoben wurde. Für diese Linie ergab sich der folgende Weg. Die Linie geht aus von der Haltestelle der Kleinbahn an der Hemmstraße, durchfährt die Hemmstraße und den Tunnel daselbst, kreuzt am Panzenberg die Gleise der Ringbahn und durchfährt dann den Doventorssteinweg und die Bürenstraße bis zum Doventor, wo sie den Anschluß an die Gleisanlagen der inneren Stadt findet.

Ein Blick auf den Stadtplan ergibt die Vorzüge dieser Linie. Sie gewährt nicht nur dem Stadtteile nördlich der Eisenbahn die gewünschte Verbindung mit der inneren Stadt in zweckmäßiger Weise, sondern sie wird auch für die weitere Entwicklung des noch im Entstehen begriffenen neuen Straßenviertels westlich der Hemmstraße von größter Bedeutung sein, nach der Bebauung desselben in der Mitte der Bahnhofsvorstadt liegen und diesem Stadtteile gleich gute Verbindungen nach dem Westen und dem Osten der Stadt bieten. Die Verbindung mit dem Bahnhofe wird durch die Kreuzung am Panzenberg hergestellt. Das Projekt läßt sich, wie sich aus dem beigelegten Plane ergibt, ohne wesentliche Kosten für den Staat durchführen. Auf dem Doventorssteinweg und der Bürenstraße wird allerdings die Linie zunächst eingleisig geführt werden müssen unter Einlegung der vorgeesehenen Gleisverfährungen und später wird hier eine Verbreiterung des Straßenkörpers behufs Durchfährung des zweigleisigen Betriebes erforderlich werden. Die Direktion der Straßenbahn hat sich aber in Würdigung dieses Umstandes bereit finden lassen, für die Verbreiterung dieser und etwa sonst in Frage kommender Straßenstrecken die Summe von 28 000 M bei der Erteilung der Konzession zur Verfügung zu stellen. Die Linie würde durch das Innere der Stadt zunächst bis zur Lüneburgerstraße geführt werden. Von der weiteren Entwicklung der Stadt wird es abhängen, in welcher Weise die Linie später im Innern der Stadt zu führen ist.

Die früher angeregte Verlängerung einer der beiden Linien Nr. 5 und 6 über deren Endpunkt hinaus bis zum Torfbassin, kommt bei diesem Projekt nicht mehr in Betracht. Die Hollerallee ist auf diesem Teile völlig unbebaut. Die Herrichtung und Verbreiterung des Straßenkörpers für die Zwecke einer Straßenbahnlinie würde auch dem Staate unverhältnismäßige Kosten verursachen, und für die Anwohner der Straßen nördlich der Eisenbahn würde diese Verlängerung gegenüber der vorgeschlagenen Straßenbahnverbindung von zu geringer Bedeutung sein, da ihre Interessen auf den Anschluß in südlicher Richtung an das Innere der Stadt und an den Bahnhof hinweisen.

Die Deputation beantragt darnach, der Straßenbahn die Konzession für die beschriebene Linie von der Haltestelle der Kleinbahn bis zum Doventor zu erteilen unter der Bedingung,

- 1) daß der Betrieb dieser Linie durch das Innere der Stadt vom Doventor und zwar zunächst bis zur Lüneburgerstraße weitergeführt wird,
- 2) daß die Direktion der Straßenbahn die Summe von 28 000 M für eine Verbreiterung der von der Linie berührten Straßen zur Verfügung stellt.

II. Beschluß der Bürgerschaft, betreffend den Zehnpfennigtarif der Straßenbahn, vom 1. November d. J.

Die Bürgerschaft hat einen Bericht der Deputation darüber gewünscht, wie es sich ermöglichen lasse, den Beschluß der Bürgerschaft vom 12. April d. J., betreffend Durchbrechung des Zehnpfennigtarifes, wieder rückgängig zu machen.

Durch diesen Beschluß der Bürgerschaft ist ein Vertrag mit der Bremer Straßenbahn abgeschlossen, nach welchem diese die Verpflichtung zur Herstellung und zum Betriebe einer Zweiglinie nach dem Industriehafen übernahm und ihr dagegen gestattet wurde, bis zu anderweiter Vereinbarung über den Fahrgeldtarif für Fahrten auf der Strecke Gröpelingen—Burg und auf der neuen Zweigbahn sowie auf beiden Linien zusammen ein besonderes Fahrgeld von 10 Pf. zu erheben. Die hiernach in Aussicht genommene anderweite Vereinbarung ist diejenige über den Fahrgeldtarif für das gesamte Liniennetz der Straßenbahn, der zurzeit noch von der Deputation mit der Straßenbahn beraten wird; ein baldiger Abschluß der Verhandlungen ist zu erwarten. Vorher jenen Vertrag zu ändern, kann der Straßenbahn, die ihre Verpflichtung unter Aufwendung großer Kosten erfüllt hat, füglich nicht zugemutet werden; jedenfalls ist sie nicht dazu bereit. Dagegen hat sie sich, wie bereits in den Tageszeitungen bekanntgegeben, freiwillig entschlossen, nach Erledigung der dazu erforderlichen Vorarbeiten den Tarif der Bürger Strecke dahin zu ändern, daß zu zahlen sind für Fahrten auf den Strecken

Burg—Gröpelingen (Lindenhofstraße)	10 Pf.
Burg—Hansastraße (Ecke Uthbremerstraße)	15 "
Oslebshausen (Bahnhof)—Hansastraße (Ecke Uthbremerstraße) ..	10 "
Oslebshausen (Bahnhof) über Hansastraße (Ecke Uthbremerstraße) hinaus nach allen Punkten der Straßenbahn, auch im Umsteige- verkehr	15 "

Im übrigen muß die Deputation ersuchen, ihren weiteren Bericht zu erwarten.

Bremen, den 11. Dezember 1911.

Die Deputation wegen der Straßenbahn.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **Dr. Scherer.**

8. Antrag, betreffend die privaten Lehrerinnenseminare.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Bei Erwägung der im Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. November d. J., betreffend die privaten Lehrerinnenseminare (Verhdlg. S. 1163) unter 1 gestellten Frage, wie die beiden privaten Lehrerinnenseminare in den Stand gesetzt werden können, zunächst bis zur endgültigen Erledigung der Mädchenschulreform ihren Betrieb unter Anpassung ihrer Anstalten an die in Preußen für höhere Seminare gestellten Anforderungen fortzusetzen, ist von der Schuldeputation vorab geprüft, ob das Bedürfnis zu dauernder Erhaltung zweier Höherer Lehrerinnenseminare in Bremen als vorliegend anzuerkennen sei. Für die Erhaltung eines bremischen Höheren Lehrerinnenseminars

ist geltend zu machen, daß es sich trotz zu erwartenden ausreichenden Angebots an Höheren Lehrerinnen seminarischer Bildung von auswärts doch empfiehlt, an den bremischen Höheren Mädchenschulen auch in Zukunft in Bremen ausgebildete Lehrerinnen anzustellen. Es ist weiter zu erstreben, daß wie bislang den jungen Mädchen in einem hiesigen Seminare die Gelegenheit zur Ausbildung als Erzieherinnen und Sprachlehrerinnen erhalten bleibt. Auch für die allgemeine wissenschaftliche Fortbildung der jungen Mädchen, die erfahrungsgemäß auf dem Höheren Lehrerinnenseminare des öfteren gesucht wird, ist die Erhaltung dieser Schulgattung in Bremen erwünscht, insbesondere, wenn mit der zu erstrebenden preussischen Anerkennung der Anstalt für die Abiturientinnen die Berechtigung zum Universitätsstudium erworben wird, die in Preußen den anerkannten Höheren Lehrerinnenseminaren unter gewissen Voraussetzungen zugesprochen ist. Im übrigen aber ist bei Prüfung der in Rücksicht zu ziehenden Verhältnisse die Überzeugung gewonnen worden, daß mit einem Höheren Lehrerinnenseminare dem in Zukunft in Bremen zu erwartenden Bedürfnisse vollauf genügt sein wird.

Auch die Leiter der beiden hiesigen Privatseminare haben sich in neuerer Zeit dem Zweifel nicht verschließen können, daß zwei Höhere Lehrerinnenseminare in Bremen nicht lebensfähig sein möchten, während sie früher, so in ihrer Eingabe vom 31. Juli 1909, den Standpunkt vertraten, daß zwei von Preußen anerkannte bremische Höhere Lehrerinnenseminare durchaus Bedürfnis bleiben würden. Demgemäß haben sie sich im Laufe der Verhandlungen bezüglich des Beschlusses der Bürgerchaft vom 8. November d. Js. in jüngster Zeit entschlossen, von der dauernden Fortführung zweier getrennter Höherer Lehrerinnenseminare abzusehen und vom 1. April 1912 ab ein Höheres Lehrerinnenseminar gemäß den preussischen Bestimmungen in der Weise gemeinsam neu einzurichten, daß Herr Professor Dr. Rippenberg von Ostern 1912 bis Ostern 1914 jährlich nacheinander die drei wissenschaftlichen Klassen ins Leben treten läßt und Herr Professor Dr. Janson mit einer für die methodische Ausbildung der Seminaristinnen bestimmten Oberklasse die Organisation dieses privaten Höheren Lehrerinnenseminars zum Abschluß bringt. Um die durch die Neuorganisation erwachsenden höheren Kosten tragen zu können, beantragt der erstere für die drei von ihm einzurichtenden wissenschaftlichen Klassen jährlich pro Klasse 2000 M staatlicher Beihilfe, während von dem letzteren für Einrichtung einer der methodischen Ausbildung dienenden Abschlußklasse jährlich 2500 M Subvention beantragt werden. Die Gesamtsubvention des geplanten privaten Höheren Lehrerinnenseminars würde demnach nach Abschluß der Organisation jährlich 8500 M betragen.

Die Schuldeputation vertritt den Standpunkt, daß die Absicht auf Einrichtung eines privaten Höheren Lehrerinnenseminars in der in Aussicht genommenen Durchführung Förderung und Unterstützung verdient und daß die betreffs einer staatlichen Beihilfe gestellten Anträge eine geeignete Unterlage für eine Vereinbarung mit den beiden Seminarleitern bieten.

Bezüglich der gegenwärtigen Klassen III und II der bestehenden beiden privaten Lehrerinnenseminare, die bislang Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen und Volksschulen gemeinsam ausbildeten, erstrebten die Leiter für die Schülerinnen, die sich zur Prüfung für Höhere Mädchenschulen vorbereiten, Anerkennung der Prüfungszeugnisse seitens Preußens auch über den 1. Januar 1912 hinaus, zu welchem Zeitpunkte die Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Lehrerinnenprüfungszeugnisse von Preußen aufgehoben worden ist. In Rücksicht darauf hatten die Seminarleiter sich in dem Lehrplan der in Frage kommenden Klassen den preussischen Bestimmungen vom Jahre 1908 möglichst anzuschließen gesucht, und sie waren entschlossen, bei Gewährung einer angemessenen staatlichen Beihilfe ihre Seminare auch bezüglich der Zusammensetzung des Lehrkörpers und eines neu einzurichtenden praktischen Jahres gesondert als Höhere Lehrerinnenseminare im Sinne der neuen preussischen Bestimmungen weiterzuführen.

Dabei ist damit gerechnet worden, daß Preußen während einer längeren Übergangszeit zu einer milden Interpretation der neuen Bestimmungen bei den Verhandlungen über die Anerkennung der bremischen Abschlußzeugnisse geneigt sein

würde. Auf Grund der wiederholt zuständigen Orts angestellten Ermittlungen und nach der Entwicklung der Mädchenschulreform in Preußen kann aber nicht damit gerechnet werden, daß die Anerkennung der Abschlußzeugnisse der in Frage kommenden Seminarlassen erreicht wird, selbst wenn die Seminarleiter zum 1. April n. J. die volle Besetzung der wissenschaftlichen Stunden dieser Klassen mit akademisch gebildeten Lehrkräften und die mit großen Schwierigkeiten verbundene Einrichtung einer praktisch-methodischen Abschlußklasse gemäß den preußischen Forderungen erreichen würden.

Demgemäß haben die Seminarleiter sich im Verlaufe der jüngsten Verhandlungen entschlossen, die zum 1. April n. J. in Aussicht genommene Reorganisation ihrer Seminare auf der Grundlage der preußischen Bestimmungen bezüglich der gegenwärtigen Seminarlassen aufzugeben. Um aber den in Frage kommenden Schülerinnen die Wege zur weiteren Ausbildung nicht abzuschneiden, wollen sie nunmehr die Schülerinnen der Klassen III und II in der Weise unter möglichstem Anschluß an die preußischen Bestimmungen durchführen, daß sie von Ostern nächsten Jahres ab statt des bisherigen dreijährigen einen vierjährigen Kursus mit erweiterter praktischer Ausbildung der Seminaristinnen einrichten. Sie setzen dabei voraus, daß ihnen die zur Durchführung dieser Klassen erforderliche Subvention gezahlt werde und daß diesen Schülerinnen, welche die preußische Anerkennung als Lehrerinnen für Höhere Mädchenschulen nicht erreichen können, nach Absolvierung einer vierjährigen Seminarausbildung die Berechtigung zum Unterricht an bremischen Höheren Mädchenschulen, sowie uneingeschränkt auch an bremischen Volksschulen zuerkannt werde.

Die Schuldeputation hält nach Lage der Verhältnisse für angemessen, daß die Leiter der Privatseminare durch eine staatliche Beihilfe in den Stand gesetzt werden, die gegenwärtigen Seminarlassen III und II gemäß ihrem Antrage zu einem Abschluß ihrer Bildung zu führen. Damit dies ermöglicht werde, erscheint in Rücksicht auf die durch die staatliche Neugründung eines Volksschullehrerinnen-seminars eingetretene schwächere Klassenbesetzung der Privatseminare von Ostern n. J. ab folgende, in längeren Verhandlungen mit den Seminarleitern vereinbarte Subvention als angemessen: für die je zwei Seminarlassen des Jahres 1912/13 je 4500 M., für die Fortführung dieser beiden Klassen im Jahre 1913/14 je 4500 M., für je eine Abschlußklasse des Jahres 1914/15: 2250 M. Die Schuldeputation vertritt weiter den Standpunkt, daß den Schülerinnen dieser Klassen nach Abschluß des für den Übergang zu schaffenden vierjährigen Seminarkursus gemäß dem Antrage der Seminarleiter mit Erteilung des in einer staatlichen Prüfung zu erwerbenden Reisezeugnisses die Berechtigung zuzusprechen ist, an bremischen Volks- und Höheren Mädchenschulen zu unterrichten, soweit die in Rücksicht auf die Neuordnung des bremischen Höheren Mädchenschulwesens und die zu erwirkende preußische Anerkennung bremischer Höherer Mädchenschulen zu erlassenden Bestimmungen dies gestatten. Die Schuldeputation spricht dabei den Wunsch aus, daß zu gegebener Zeit in Verhandlungen mit Preußen eingetreten wird, um die Anerkennung der Abschlußzeugnisse der in Frage kommenden Klassen möglichst auch für preußische Volksschulen zu erwirken.

Nach Vorstehendem würden sich die Verhältnisse an den privaten Höheren Lehrerinnenseminaren von Ostern 1912 ab folgendermaßen gestalten:

Beide Anstalten führen unter Zugrundelegung eines auf vier Ausbildungsjahre berechneten, amtlich anzuerkennenden Lehrplans die gegenwärtigen Seminarlassen III und II in folgender Weise gesondert durch:

als Klassen II und I von Ostern 1912 bis Ostern 1913,

als Klassen I und praktisch-methodische Klassen von Ostern 1913 bis Ostern 1914,

als praktisch-methodische Klassen von Ostern 1914 bis Ostern 1915.

Zugleich wird ein neues Höheres Lehrerinnenseminar von beiden Seminarleitern gemeinsam in folgender Weise von Ostern 1912 ab gemäß den preußischen Bestimmungen vom Jahre 1908 eingerichtet:

Von Professor Dr. Rippenberg Klasse III zum 1. April 1912, Klasse II zum 1. April 1913, Klasse I zum 1. April 1914; von Professor Dr. Janzon zum 1. April 1915 die praktisch-methodische Abschlußklasse.

Bei Bewilligung der von der Schuldeputation als angemessen erachteten Subventionsforderungen der Seminarleiter würde bei der in Aussicht genommenen Durchführung der Klassen III und II und bei gleichzeitiger Neueinrichtung eines den preussischen Forderungen entsprechenden privaten Höheren Lehrerinnenseminars die zu zahlende Gesamtsubvention betragen:

im Jahre 1912/13: M 11 000 (4500+4500+2000),

im Jahre 1913/14: M 13 000 (4500+4500+4000),

im Jahre 1914/15: M 10 500 (2250+2250+6000).

Vom 1. April 1915 ab würden für das von Professor Dr. Rippenberg und Professor Dr. Janzon gemeinsam fortzuführende private Höhere Lehrerinnenseminar jährlich 8500 M bereitzustellen sein. Voraussetzung für die Subventionierung dieses neuen Seminars würde sein, daß die Klassenbesetzung den Beweis erbringt, daß in Bremen für diese Anstalt ein Bedürfnis empfunden wird und daß das Seminar den zu stellenden Forderungen und Erwartungen entspricht. In der mit den Seminarleitern dieserhalb zu treffenden Vereinbarung soll jederzeitige Kündigung unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Jahren vorgesehen werden.

Hiernach ersucht die Schuldeputation,

sie zu ermächtigen, auf Grund der angegebenen Bedingungen eine entsprechende Vereinbarung mit den Seminarleitern abzuschließen.

Bremen, den 15. Dezember 1911.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) J. Aug. Franke.

9. Budget der Gewerbekammer.

Im Anschluß an seine Mitteilung vom 4. November d. J. (Verhdlg. S. 1160) läßt der Senat der Bürgererschaft die ihm von der Gewerbekammer eingereichte Aufstellung über die Sammelposition II 7 ihres Budgets zur Beschlußfassung hiernebenstehend zugehen. Die Gewerbekammer hat dabei um Genehmigung ersucht, daß 1) dem Ersten Konsulenten bis zum 31. Dezember 1911 für den Vorsitz in den Gesellen-Prüfungsausschüssen 1000 M für das Jahr und vom 1. Januar 1912 an unter Wegfall dieser bisherigen Vergütung 3 M für jede Sitzung, 2) dem Ersten Konsulenten und seinem Stellvertreter bis zum 31. Dezember 1911 für den Vorsitz in den Meisterprüfungen 6 M für den Prüfling, dagegen vom 1. Januar 1912 an 4 M für die Stunde der theoretischen Prüfung, 3) dem Ersten Konsulenten bis zum 31. Dezember 1911 für die Leitung der Meisterkurse 1500 M für das Jahr unter Wegfall einer besonderen Vergütung für die Zukunft und 4) dem Zweiten Konsulenten und dem Bürovorsteher für ihre unterrichtliche Tätigkeit in den Meisterkursen 5 M und 4 M für die Stunde gewährt werden.

Indem der Senat die vorstehenden Anträge genehmigt, gibt er der Bürgererschaft anheim, sich auch ihrerseits einverstanden zu erklären und das vorgelegte Budget zu genehmigen.

Position 7.

Anlage.

a. Meisterkurse, Leitung bis 31. Dezember 1911, Allgemeines (Reinigung, Heizung etc.)	M 1 500
b. Meisterkurse, Lehrerhonorare, Lehrmittel	" 5 000
c. Meisterprüfungen, Entschädigungen an den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer, bare Auslagen	" 3 600
d. Gesellenprüfungen, Entschädigungen an den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden	" 900
e. Gesellenprüfungen, Entschädigungen an die Beisitzer, bare Auslagen, Reisekosten des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	" 900
f. Beauftragtenwesen	" 100
g. Reisen	" 2 000
	M 14 000

10. Fortbildungsschule für den Kleinhandel.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Nachdem Senat und Bürgerschaft am 15./17. März d. J. die Errichtung einer obligatorischen städtischen Fortbildungsschule für die im Kleinhandel beschäftigten männlichen Personen unter achtzehn Jahren beschlossen haben (Verhdlgn. S. 229), ist die Schuldeputation vom Senat mit einer entsprechenden Vorlage beauftragt worden. Unter Berücksichtigung der ihr von der Kammer für Kleinhandel mitgeteilten Wünsche und Vorschläge beehrt sich die Schuldeputation demgemäß den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel, vorzulegen und dazu das Nachstehende zu bemerken:

Zu § 1. Entsprechend den Bestimmungen für die städtische gewerbliche Fortbildungsschule vom 30. Dezember 1908 und den Gesetzen oder Ortsstatuten, betreffend das Fortbildungsschulwesen, in anderen Bundesstaaten, sind die Gehilfen unter 18 Jahren in die Schulpflicht einbezogen, weil Fälle vorkommen, in denen ein Lehrling ein Jahr oder mehr in einer kleineren Gemeinde, wo keine Fortbildungsschule besteht, gelernt hat und dann die übrige Zeit der Lehre in Bremen verbringt. Da er dann wegen Mangels an den erforderlichen Kenntnissen hier der Unterstufe (bei einem dreijährigen Kursus mit Unter-, Mittel- und Oberstufe) zugewiesen werden muß, ist er, nachdem er die beiden letzten Lehrjahre beendet hat, noch nicht über die Mittelstufe der Fortbildungsschule hinausgekommen und geht als siebzehnjähriger Gehilfe mit mangelhaften kaufmännischen Kenntnissen ab. In solchen Fällen ist es erforderlich, auch den Gehilfen bis zu dem reichsgesetzlich zulässigen Alter von 18 Jahren in der Fortbildungsschule zu behalten. Andererseits können Fälle vorkommen, wo der Lehrherr nicht an der üblichen Lehrzeit von 3 Jahren festhält, sondern den Lehrling vielleicht nach 2½ Jahren zum Gehilfen macht. Auch in solchen Fällen muß eine dreijährige Ausbildung in der Fortbildungsschule gewährleistet werden.

Zu § 2. Die Schulpflicht soll sich auf 3 Jahre erstrecken, weil nach den überall gemachten Erfahrungen eine ordentliche Ausbildung nur in einem dreijährigen Kursus mit Unter-, Mittel- und Oberstufe verbürgt werden kann.

Zu § 3, Absatz 1 a. In dem Gesetz, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule, ist für die im Besitze des Einjährigengzeugnisses befindlichen jungen Leute die Befreiung von der Schulpflicht ausgesprochen, wie dies in den meisten Städten geschehen ist. Entsprechend den Bestimmungen für die gewerblichen Lehrlinge wird man auch hier die Befreiung eintreten lassen müssen, zumal den betreffenden jungen Leuten, wie sonstigen Nichtschulpflichtigen, nach § 4 der freiwillige Besuch gestattet werden kann. Selbstverständlich ist wünschenswert, daß die Lehrherren und Eltern tunlichst hierfür sorgen.

Zu § 5. Um den Fällen vorzubeugen, wo der Lehrherr den Schulpflichtigen zur Schule schickt und die Eltern oder Vormünder Schulversäumnisse glauben veranlassen oder gestatten zu können, sind diese Vorichtsbestimmungen aufgenommen.

§§ 6 u. 7 enthalten die in allen Fortbildungsschulgesetzen oder Ortsstatuten vorkommenden Ordnungsbestimmungen, ohne die ein geregelter Schulbetrieb nicht denkbar ist.

Zu §§ 8 u. 9. Das Schulgeld ist in gleicher Höhe wie bei der gewerblichen Fortbildungsschule festgesetzt, weil hier wie dort die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden durchschnittlich dieselbe ist. Ebenso ist der Lehrherr als haftbar für den Eingang des Schulgeldes angesehen worden.

Zu § 10. Die Zahl der Unterrichtswochen ist in Rücksicht auf entsprechende Erfahrungen in anderen Städten auf 40 jährlich begrenzt. Die für die anderen hiesigen Schulen festgesetzten Ferien sollen auch für die Fortbildungsschule gelten;

außerdem ist damit gerechnet, daß etwa 14 Tage vor Weihnachten und etwa 8 Tage vor Ostern und Pfingsten der Unterricht wegen der Arbeitshäufung im Kleinhandel ausfällt. Die Zahl der Wochenstunden ist mit sechs angesetzt, weil nach dem Urteil aller Sachkundigen mit einer geringeren Zahl von Unterrichtsstunden eine nutzbringende theoretische Ergänzung der praktischen Lehre nicht zu erreichen ist.

Nach dem Vorgange im Gesetz, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule, ist nur der Wochentagsunterricht und zwar zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends zugelassen worden. Dies entspricht auch den Wünschen der Kammer für Kleinhandel, in deren Eingabe als Unterrichtszeiten die Stunden vormittags im Sommer von 7 bis 10 und im Winter von 8 bis 11 Uhr, sowie nachmittags im Sommer- und Winterhalbjahr von 2 bis 5 Uhr vorgeschlagen werden.

Zu § 11. Es entspricht der Billigkeit und liegt im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Schule, wenn die Kammer als berufene Vertretung des Kleinhandels an der Festlegung der Lehr- und Stundenpläne gutachtlich mitwirkt.

Zu § 12. Die Strafbestimmungen sind die meist üblichen. In anderen Städten sind teilweise höhere Geldstrafen angesetzt worden.

§ 13. Bei der Einführung des Schulzwanges für die gewerblichen Arbeiter hielt man es für untunlich, die Schulpflicht über den jüngsten Jahrgang hinaus auszu dehnen, und zwar namentlich wegen der großen Zahl der auf einmal einzuschulenden jungen Leute. Da aber die Zahl der alljährlich neu eintretenden Lehrlinge des Kleinhandels nur etwa 120 ist = 4 Klassen (bei der gewerblichen Fortbildungsschule 850 bis 900 = 33 bis 35 Klassen), so bietet die sofortige Ausdehnung der Schulpflicht auf alle drei Jahrgänge und Eröffnung der Schule zum 1. April 1912 wegen der Schülerzahl keine Schwierigkeit. Die beiden älteren Jahrgänge müssen allerdings nach einem kürzeren Lehrplan unterrichtet werden, und dem ältesten Jahrgang können nur die allernotwendigsten Kenntnisse übermittelt werden. Würde man diesen Jahrgang nicht mit in die Schulpflicht hineinziehen, so würden damit wieder ca. 120 junge Leute ihre kaufmännische Lehrzeit beendigen, ohne die Buchführung kennen gelernt zu haben und ohne auch nur mit dem Notwendigsten und Wichtigsten aus der Gesetzeslehre, Bürgerkunde und dem eigentlichen kaufmännischen Rechnen vertraut gemacht zu sein. Darum wünscht auch die Kammer für Kleinhandel die sofortige Einführung des Schulzwanges für alle drei Jahrgänge. Wenn man berücksichtigt, daß die Beteiligten jahrelang große Opfer für die von ihr unterhaltene Fortbildungsschule gebracht haben, so erscheint es nicht mehr als recht und billig, diesen Wunsch zu erfüllen.

Im Anschluß hieran ist zu berichten, daß nach den Angaben der Kammer für Kleinhandel die Zahl der aus den Jahrgängen 1910 und 1911 einzuschulenden Lehrlinge etwa 240 beträgt, die nach den Berufen in zwei Hauptgruppen zerfallen, nämlich in solche der Bekleidungs- und Ausstattungsgeschäfte für Wohnungen und solche der Kolonialwarenhändler und verwandter Geschäftszweige. Für jeden Jahrgang wird es sich um etwa 120 Schulpflichtige handeln, und da die beiden Berufsgruppen ungefähr in gleicher Zahl vertreten sind, so werden bei einer Klassenbesetzung von etwa 30 Schülern für jeden Jahrgang vier Klassen einzurichten sein, also im ganzen für die drei Jahrgänge 12 Klassen, je vier in der Unter-, Mittel- und Oberstufe, zusammen ca. 360 Schüler.

Was die Unterbringung der Schule betrifft, so wird es angängig sein, sie, jedenfalls zunächst, in der bisherigen gewerblichen Fortbildungsschule am Neustadtswall einzurichten, indem diejenigen gewerblichen Fortbildungsklassen, welche nach dem ursprünglichen Plan dort verbleiben sollten, nach der neuen Fortbildungsschule an der Weserbahn mit verlegt werden. Allerdings ist im voraus nicht mit Sicherheit zu sagen, wie lange diese Möglichkeit vorhanden sein wird, da die Zahl der neu eintretenden gewerblichen Pflichtschüler nicht näher bekannt und die Zahl der freiwilligen Abteilungen ganz unbekannt ist.

An Lehrkräften sind, da die Schule mit ca. 360 Schülern in zwölf Klassen eröffnet werden wird, wenigstens $12 \times 6 = 72$ Stunden wöchentlich zu besetzen und es

sind daher außer den nötigen nebenamtlichen Hilfslehrern zwei ordentliche Lehrer (im Hauptamt) erforderlich, deren Zahl sich mit dem Wachstum der Schule selbstverständlich vermehren wird. Für diese Lehrer wird das Gehalt festzusetzen sein, welches die ordentlichen Lehrer an den gewerblichen Schulen beziehen, gegenwärtig 2600 M mit vier Alterszulagen von je 650 M bis zum Höchstgehalt von 5200 M.

Die Leitung der Schule kann bis auf weiteres einem der beiden hauptamtlichen Lehrer gegen eine entsprechende Vergütung, als welche 500 M jährlich angemessen erscheint, mit übertragen werden, so daß es der Anstellung eines eigenen Direktors vorläufig nicht bedarf.

Was die Kosten betrifft, so hat die Schuldeputation, soweit sich das Bedürfnis zurzeit übersehen läßt, das beifolgende Budget aufgestellt, wobei sie zu I 4 und 5 und zu II 1 bis 3 wegen der Schwierigkeit einer genauen Veranschlagung für das erste Jahr um Übertragbarkeit ersucht.

Vorstehendem nach beantragt die Schuldeputation

- 1) den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen;
- 2) die Fortbildungsschule für den Kleinhandel bis auf weiteres in der bisherigen gewerblichen Fortbildungsschule am Neustadtswall unterzubringen;
- 3) die Anstellung zweier ordentlicher Lehrer (im Hauptamt) mit dem Gehalt, welches die Lehrer an den gewerblichen Schulen beziehen, (2600 M bis 5200 M) zum 1. April 1912 zu beschließen; auch bis auf weiteres dem mit der Leitung der Schule zu beauftragenden Lehrer eine Vergütung von 500 M jährlich zu gewähren, und demgemäß
- 4) das beifolgende Budget zu genehmigen.

Bremen, den 8. Dezember 1911.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **J. Aug. Franke.**

Unteranlage.

Gesetz, betreffend die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Alle in der Stadt Bremen wohnenden oder beschäftigten männlichen unter 18 Jahre alten Gehilfen und Lehrlinge in Kleinhandelsgeschäften sind verpflichtet, die städtische Fortbildungsschule für den Kleinhandel zu besuchen.

Ausländer (Nicht-Reichsdeutsche) bleiben von der Schulpflicht ausgeschlossen.

§ 2.

Die Verpflichtung (§ 1) beginnt nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und dauert 3 Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung sind diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, welche

- a. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben oder
- b. eine andere kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Senatskommission für das Unterrichtswesen als ausreichender Ersatz des Unterrichts der städtischen Fortbildungsschule anerkannt wird, oder
- c. durch eine besondere Prüfung nachweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche das Lehrziel der Fortbildungsschule für den Kleinhandel bilden.

§ 4.

Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Gehilfe oder Lehrling schulpflichtig ist, und darüber, ob einer der Befreiungsgründe des § 3 vorliegt, entscheidet endgültig die Senatskommission für das Unterrichtswesen. Diese ist auch ermächtigt, den freiwilligen Besuch der Schule zu gestatten.

§ 5.

Eltern oder Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule für den Kleinhandel verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten; sie müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 6.

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, nach den vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Gehilfen oder Lehrling spätestens am sechsten Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei der Fortbildungsschule anzumelden und spätestens am dritten Tage nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wieder abzumelden. Sie haben den Schulpflichtigen die Zeit zur Teilnahme an dem vorgeschriebenen Unterricht zu gewähren und dürfen sie vom Schulbesuch nicht abhalten.

§ 7.

Die Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts behindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Schule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so ist der Leiter der Schule sofort zu benachrichtigen. — Aus anderen dringenden Gründen können Schulpflichtige auf Antrag ihrer Arbeitgeber oder Eltern oder Vormünder von dem Schulbesuche durch die Inspektion der Schule ganz oder auf Zeit befreit werden.

§ 8.

Das Schulgeld beträgt für das Halbjahr fünf Mark und ist im voraus an der Unterrichtskanzlei zu entrichten. Zur Zahlung des Schulgeldes ist der Arbeitgeber des Schülers verpflichtet.

§ 9.

Das Schulgeld kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen von der Inspektion der Schule ermäßigt oder erlassen werden. Wenn ein Schulpflichtiger innerhalb der ersten drei Monate eines Halbjahres wegen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis den Besuch der Schule aufgibt, so kann von der Inspektion der Schule auf Antrag das Schulgeld für das betreffende Halbjahr auf die Hälfte ermäßigt oder, wenn es bereits bezahlt ist, zur Hälfte zurückgezahlt werden.

§ 10.

Die Zahl der Unterrichtsstunden soll bei jährlich vierzig Unterrichtswochen sechs Stunden wöchentlich betragen. Die Unterrichtszeit liegt zwischen sieben Uhr morgens und acht Uhr abends. Am Sonntag darf kein Unterricht stattfinden.

§ 11.

Die Schulordnung einschließlich der Strafbestimmungen gegen die Schüler, die Lehrpläne und die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Senatskommission für das Unterrichtswesen erlassen. Über die Lehrpläne und die Stundenpläne ist vorab die Kammer für Kleinhandel gutachtlich zu hören.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften der §§ 5 bis 7 werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Übergangs- und Schlußbestimmung.

§ 13.

Diejenigen Gehilfen und Lehrlinge, deren allgemeine Schulpflicht bereits vor dem 1. Januar 1910 beendet gewesen ist, bleiben von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule befreit.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am 1911.

Budget für 1912.

I. Gehalte.

1) ordentlicher Lehrer N. N. }	2600—5200	M	4 550,—
2) " " " N. N. }	(4 zu 650)	"	3 900,—
3) Vergütung für die Leitung		"	500,—
4) Nebenamtliche Lehrer		"	3 400,—
5) Aus Hilfsunterricht und für unvorgesehene Fälle		"	400,—

II. Sachliche Ausgaben.

1) Schulbedürfnisse, Feuerung, Licht, Wasser, Reinigung, Verschiedenes	"	2 375,—
2) Lehrmittel	"	300,—
3) Inventar	"	350,—
4) Schülerbibliothek	"	75,—
5) Lernmittel für unbemittelte Schüler	"	50,—
	M	15 900,—

I. 4) und 5) und II. 1)—3) sind übertragbar.
Einnahme an Schulgeld 3600 M.